**Entwurf**

**GESETZ**

**ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 2 UND 207 DES GLÜCKSSPIELGESETZES DER REPUBLIK LITAUEN**

**Nr. IX-325**

Nr.      vom          2024

Vilnius

**Artikel 1. Änderung von Artikel 2**

Artikel 2 Absatz 31 wird wie folgt geändert:

„31. Der in diesem Gesetz verwendete Begriff „Verantwortlicher“ ist so zu verstehen, wie der Begriff „Begünstigter“ im Gesetz der Republik Litauen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert ist. Andere in diesem Gesetz verwendete Begriffe sind so zu verstehen, wie sie im Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, im Gesetz der Republik Litauen über die Finanzbuchhaltung und im Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen definiert sind.“

**Artikel 2. Änderung von Artikel 207**

Artikel 207 wird wie folgt geändert:

„**Artikel 207. Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Fernglücksspielanbieter und Zahlungsmodalitäten für die Teilnahme an Fernglücksspielen**

1. Nach einer Untersuchung und Feststellung, dass ein illegaler Glücksspielanbieter Fernglücksspiele in der Republik Litauen organisiert, erteilt die litauische Glücksspielaufsichtsbehörde eine oder beide der folgenden verbindlichen Anordnungen:

1) dass der Zahlungsdienstleister Zahlungen oder andere Finanztransaktionen im Zusammenhang mit einer Einrichtung einstellt, die illegale Fernglücksspieltätigkeiten in der Republik Litauen ausübt, einschließlich Zahlungen für die Teilnahme an Fernglücksspielen, die von illegalen Glücksspielanbietern organisiert werden, der Auszahlung von Gewinnen und der Annahme von Einsätzen zugunsten der Einrichtung, die illegale Glücksspiele organisiert;

2) dass nach dem Verfahren in Artikel 98 des Gesetzes der Republik Litauen über die elektronische Kommunikation die Informationen, die für das illegale Angebot von Fernglücksspielen verwendet werden, gelöscht werden oder der Zugriff auf diese Informationen unterbunden wird.

2. Die Aufsichtsbehörde stellt im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung nach Absatz 1 Nummer 1 dieses Artikels innerhalb von drei Werktagen nach Feststellung der illegalen Fernglücksspieltätigkeit beim Verwaltungsgericht erster Instanz einen Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme. Der Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme muss den Namen der Person, die den Verstoß begangen haben soll, die Art der mutmaßlichen Verstöße und die beabsichtigte Maßnahme enthalten. Das Verwaltungsgericht erster Instanz prüft den Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme und erlässt einen begründeten Beschluss, mit dem der Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme bewilligt oder abgelehnt wird. Spätestens drei Tage nach Einreichung des Antrags auf Genehmigung einer Maßnahme ist dieser zu prüfen und ein Beschluss zu fassen. Stimmt die Aufsichtsbehörde dem Beschluss des Verwaltungsgerichts erster Instanz, mit dem ein Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme abgelehnt wurde, nicht zu, so kann sie innerhalb von sieben Tagen nach dem Beschluss beim Obersten Verwaltungsgericht Litauens eine Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens muss die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erster Instanz, mit dem der Antrag auf Genehmigung einer Maßnahme abgelehnt wurde, innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde der Aufsichtsbehörde prüfen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, anwesend zu sein, wenn in einer mündlichen Verhandlung über die Beschwerde entschieden wird. Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Gerichte müssen bei der Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, die die Erteilung der betreffenden Genehmigung einer Maßnahme betreffen, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und der geplanten Maßnahme sicherstellen.

3. Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht die Informationen über die ermittelten illegalen Glücksspielanbieter, die in der Republik Litauen illegal Fernglücksspiele organisieren (diese Anbieter stehen nicht auf der Liste der Aufsichtsbehörde mit den Einrichtungen, die in der Republik Litauen zur Durchführung von Fernglücksspielen berechtigt sind (im Folgenden „die Liste“)), und sie teilt mit, dass die genannten Tätigkeiten für das Angebot von Fernglücksspieldiensten illegal ausgeübt werden.

4. Ein Zahlungsdienstleister führt nur Zahlungs- und/oder Fernzahlungstransaktionen durch, die mit in der Liste aufgeführten Einrichtungen in Verbindung stehen oder die mit einer Zahlungskarte zugunsten dieser Einrichtungen eingeleitet werden.

5. Eine Einrichtung wird am Tag der Erteilung ihrer Glücksspiellizenz in die Liste aufgenommen und am Tag des Entzugs ihrer Glücksspiellizenz von der Liste gestrichen. Die Liste mit dem Namen der juristischen Einheit, dem Code der juristischen Einheit, der Kontonummer und der vom Zahlungskartenanbieter zugewiesenen eindeutigen Händler-Identifikationsnummer wird von der Aufsichtsbehörde auf ihrer Website veröffentlicht.

6. Das Verfahren zur Beschränkung der Zahlungen für die Teilnahme an Fernglücksspielen, die von illegalen Glücksspielanbietern organisiert werden, und die Auszahlung von Gewinnen durch in der Republik Litauen tätige Zahlungsdienstleister wird von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der litauischen Zentralbank festgelegt.“

**Artikel 3. Inkrafttreten und Umsetzung des Gesetzes**

1. Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels, am 1. Mai 2025 in Kraft.

2. Der Direktor der staatlichen Glücksspielaufsichtsbehörde des Finanzministeriums der Republik Litauen erlässt bis zum 31. Januar 2025 die Durchführungsbestimmungen für dieses Gesetz.

*Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.*

Der Präsident der Republik